

Gesetzentwurf

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Titel

Gesetz zur Stärkung der Ortschaftsverfassung

Dresden, den 15. Januar 2008



Antje Hermenau MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 17. JAN. 2008 Ausgegeben am: 17. JAN. 2008

Vorblatt

1. Zielstellung

Der Gesetzentwurf beabsichtigt eine Stärkung der Rechtsstellung, der durch Wahl unmittelbar legitimierten örtlichen Vertretung des Ortschaftsrats gegenüber Gemeinderat und Bürgermeister, ohne deren Letztentscheidungsrechte anzutasten. Die Gemeinden sollen das Recht erhalten, aber nicht verpflichtet werden, die örtlichen Vertretungskörperschaften zu einem wirkungsvollen Mitspieler im Rahmen einer kooperativen Gemeindeleitung der örtlichen Ebenen und der Gesamtgemeindeebene auszubauen. Gerade in großen Städten kann so eine Entlastung von Oberbürgermeister und Stadtrat sowie eine Stärkung der bürgerschaftlichen Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

2. Wesentlicher Inhalt

§ 65 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung bestimmt, dass eine Gemeinde „für Ortsteile einer Gemeinde“ die Ortschaftsverfassung durch Hauptsatzung einführen kann. Neuerdings versteht etwa die Landeshauptstadt Dresden diese Vorschrift in der Weise, dass eine Einführung auf dem gesamten Gebiet einer Gemeinde unzulässig sei. Zwar besteht ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht des Ortschaftsrats, doch wird dies in der Praxis oft nicht beachtet. Der Gesetzentwurf stellt daher klar, dass eine Einführung der Ortschaftsverfassung sowohl für Teile des Gemeindegebiets als auch für das gesamte Gemeindegebiet zulässig ist.

Weiterhin sollen Ortschaftsräte im Rahmen von Gemeinderatsrichtlinien selbständig über die Vergabe von Mitteln entscheiden dürfen. Schließlich führt das Gesetz ein aufschiebendes Veto gegen Entscheidungen von Bürgermeister und Gemeinderat ein.

3. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung: Keine

4. Kosten

Mehrkosten ergeben sich durch die Stärkung des Ortschaftsrats keine. Sollten Mehrkosten entstehen, liegt dies allein in der Hand der einführenden Gemeinde, etwa bei der Bestimmung der Entschädigungen für Ortschaftsräte oder für Kosten für die Wahl von Ortschaftsräten. Ein Mehrkostenausgleich ist daher nicht geboten.

Gesetz zur Stärkung der Ortschaftsverfassung

Vom

Artikel 1

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für alle oder bestimmte Ortsteile einer Gemeinde kann durch die Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung eingeführt werden.“

2. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Gemeinderat kann dem Ortschaftsrat auch die Entscheidung über die Verteilung von Mitteln im Rahmen einer Richtlinie, die Höhe, Ziele und Maßstäbe sowie Verfahren bestimmt, übertragen.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass der Ortschaftsrat einem Beschluss des Bürgermeisters oder des Gemeinderats in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, innerhalb von 10 Werktagen widersprechen kann. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn der Gemeinderat diesen frühestens drei Wochen nach dem ersten Beschluss bestätigt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Zu Ziff. 1 (§ 65 Abs. 1):

Der bisherige Wortlaut ermöglicht die Einführung der Ortschaftsverfassung in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets, aber auch auf dem gesamten Gebiet. Dennoch wird Anträgen auf Einführung im gesamten Gemeindegebiet in Sachsen entgegen gehalten, dies lasse die Gemeindeordnung nicht zu. Daher ist die Klarstellung geboten, dass die Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung nicht nur in Gemeindeteilen, sondern auf dem gesamten Gemeindegebiet einführen kann.

Zu Ziff. 2.a (§ 67 Abs. 3 Satz 3):

§ 67 Abs. 3 regelt, dass den Ortschaften „angemessene“ Haushaltsmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen werden. Dies gilt in erster Linie für die Aufgaben nach § 67 Abs.1. Sie schließt aber nicht aus, dass auch Haushaltsmittel zur Erledigung weiterer zugewiesener Aufgaben nach § 67 Abs. 2 Satz 1 sowie zu Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zugewiesen werden. Die Gesetzesergänzung in Satz 3 stellt klar, dass der Gemeinderat dem Ortschaftsrat auch die Entscheidung über die Verteilung von Mitteln im Rahmen einer Richtlinie übertragen kann. Das Budgetrecht des Gemeinderats bleibt gewahrt, wenn die Mittelvergabe im Rahmen einer von ihm beschlossenen Richtlinie erfolgt. Die Herausnahme aus dem Bereich der Verwaltungstätigkeit des Bürgermeisters ist durch Gesetz möglich. Sie ist auch sinnvoll, weil so etwa die Ausgestaltung der öffentlichen Einrichtungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Förderung des Vereinslebens nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 als originäre Aufgaben der Ortschaft gestärkt wird. Die Mittelvergabe im Rahmen einer Ratsrichtlinie stärkt die örtliche Verwaltungskompetenz und entlastet damit Bürgermeister und Gemeinderat.

Zu Ziff. 2b. (§ 67 Abs. 6):

Der neue Absatz 6 führt ein aufschiebendes Veto des Ortschaftsrats gegen Beschlüsse des Bürgermeisters und des Gemeinderats ein. In der Praxis ist zu beobachten, dass die eigentlich vorgesehene Anhörung des Ortschaftsrats oft nicht beachtet wird und Bürgermeister und Gemeinderat auch ohne Anhörung entscheiden. Des Weiteren entscheiden diese Organe der Gemeinde oft gegen Beschlüsse des Ortschaftsrats und übergehen damit den örtlich legitimierten Willen, wie er sich im Ortschaftsrat ausdrückt.

Die Gesetzesänderung zielt darauf ab, das Anhörungsrecht effektiver auszugestalten und dem örtlichen Willen mehr Beachtung in der Gesamtgemeinde zu sichern. Dabei ist aber zu beachten, dass Bürgermeister und Gemeinderat im Rahmen der ihnen zugewiesenen Zuständigkeit das vorrangige Entscheidungsrecht gegenüber dem Ortschaftsrat haben. Daher ist auch im Interesse der Gesamtgemeinde nur ein auf-

schiebendes Veto möglich. Allein das Bestehen eines solchen Rechts wird aber das ohnehin bestehende Anhörungsrecht des Ortschaftsrats wirksamer machen, da bei Versäumung der Anhörung ein Veto droht.

Im Interesse der Gesamtgemeinde muss der Gemeinderat das Veto des Ortschaftsrats überstimmen können. Der Entwurf sieht dafür enge Fristen für die Einlegung des Vetos und die Überstimmung vor. Die Dreiwochenfrist ermöglicht es dem Ortschaftsrat seine Interessen in der Gesamtgemeinde noch einmal zur Diskussion zu stellen und für seine Position zu werben. Der Gemeinderat ist auch dann zuständig, wenn das Veto gegen eine Entscheidung des Bürgermeisters eingelegt wird. Denn mit dem Votum eines Ortschaftsrats handelt es sich jedenfalls um eine „wesentliche Angelegenheit“, für die der Gemeinderat zuständig ist.

Das Vetorecht gilt für alle Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist damit nicht auf den Aufgabenkatalog des § 67 Abs. 1 beschränkt. Örtliche Angelegenheiten in diesem Sinne sind in Parallele zur Bestimmung der gemeindlichen Allzuständigkeit alle Angelegenheiten, die in der Ortschaft „wurzeln“.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.